
Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)

Artikel 1

Aufhebung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) vom 22. April 2020 (GVBl. 2020, S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (GVBl. 2022, S. 718), wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das öffentliche Vergaberecht ist bundesrechtlich umfassend geregelt, insbesondere durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV). Diese bundesrechtlichen Regelungen setzen europäische Vorgaben um und gewährleisten Transparenz, Wettbewerb, Gleichbehandlung und Wirtschaftlichkeit. Ein landesspezifisches

Vergabegesetz wie das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz führt daher nicht zu einer Schließung regulatorischer Lücken, sondern zu einer zusätzlichen Normschicht.

Zusätzliche regulatorische Anforderungen erhöhen die Informations-, Anpassungs- und Kontrollkosten wirtschaftlicher Akteure. Das BerlAVG enthält über das Bundesrecht hinausgehende umwelt- und sozialpolitische Vorgaben (z. B. zusätzliche Nachweispflichten, Tariftreueerklärungen, ökologische Kriterien), die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) proportional stärker belasten. Die Folgen sind erhöhte Teilnahme- und Dokumentationskosten, Risikozuschläge in Angeboten, Marktaustritte oder Teilnahmeverzicht kleinerer Unternehmen und ein reduzierter Bieterwettbewerb. Eine geringere Bieterzahl senkt nachweislich den Wettbewerbsdruck und führt mittel- bis langfristig zu höheren Preisen für die öffentliche Hand.

Selbst unter der Annahme, dass die ökologischen und sozialpolitischen Zielsetzungen des BerlAVG grundsätzlich legitim wären, stellt sich die Frage der Instrumenteneffizienz. Vergaberecht ist primär ein Instrument zur Sicherstellung wirtschaftlicher Beschaffung. Wenn zusätzliche politische Zielsetzungen integriert werden, entsteht eine Zielüberfrachtung. Die Effekte sind eine Vermischung ordnungspolitischer und verteilungspolitischer Instrumente, fehlende Zielgenauigkeit sowie eine ineffiziente Steuerung über Beschaffung statt über Steuer-, Förder- oder Ordnungsrecht. Sozial- und Umweltpolitik können effektiver über bundes- oder europarechtliche Mindeststandards, Förderprogramme oder allgemeine Regulierung umgesetzt werden. Ein landesspezifisches Vergabegesetz ist hierfür kein notwendiges Instrument. Ein eindeutiger Nachweis signifikant höherer Nachhaltigkeits- oder Sozialeffekte aus dem BerlAVG ergibt sich im Übrigen nicht. Wenn ein Gesetz administrative Kosten verursacht, ohne messbaren Mehrwert zu generieren, widerspricht dies dem Effizienzprinzip wirtschaftspolitischen Handelns.

Eine wachstumsorientierte Wirtschaftspolitik muss anstelle eines Ausbaus sozialökologischer Vorgaben vielmehr die Priorität auf eine Vereinfachung der Regulierung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren legen, Doppelregulierungen beseitigen und Verwaltungsaufwand für Unternehmen sowie Teilnahmehürden für KMU reduzieren. Das Bundesvergaberecht gewährleistet bereits Transparenz, Wettbewerb und Wirtschaftlichkeit, während das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz zusätzliche Bürokratie erzeugt, Transaktionskosten erhöht, die Wettbewerbsintensität schwächt und die Standortbedingungen Berlins verschlechtert. Der vom Senat von Berlin vorgelegte Vergabebericht¹ zeigt, dass das geltende BerlAVG von öffentlichen Auftraggebern wie auch von Unternehmen als zu bürokratisch wahrgenommen wird.

Eine Abschaffung des Berliner Landesvergabegesetzes ist daher begründet und wirtschaftspolitisch geboten.

Berlin, den 9. März 2026

Dr. Brinker Wiedenhaupt Hansel
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

¹ Drucksache 19/2316